



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: 4. Änderungssatzung (Erhöhung Mitgliederzahl Ortsbeirat Gühlen-Glienicke)	S. 3
1.1.1.1	4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.1.2	Verwaltungsgebührensatzung Hier: 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.1.2.1	3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.2	Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Grundstücksvergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell (Grundstücksvergaberichtlinie) Hier: Beschlussfassung einschließlich Änderungen und Ergänzungen aus den Ausschussberatungen	S. 6
1.2.1	Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Grundstücksvergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell (Grundstücksvergaberichtlinie)	S. 6
1.3	Rahmenpläne	S. 10
1.3.1	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Abwägungsbeschluss, Beschluss über die Änderung von 12 Änderungsbereichen, Wegfall von zwei Änderungsbereichen	S. 10
1.4	Bebauungspläne	S. 10
1.4.1	Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ Hier: Erweiterung des Geltungsbereichs, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	S. 10
1.5	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Fortschreibung der Liste mit Verfahren von besonderer Bedeutung für das Jahr 2024	S. 11
1.6	Grundstück Gildenhaller Allee 39/41, Neuruppin Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.7	Grundstück Beethovenstraße 15, Neuruppin Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.8	Finanzierung der InKom für die Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung Hier: Einmaliger Zuschuss in Höhe von 84.009,57 €	S. 11
1.9	Bewirtschaftungskostenzuschuss Märkischer Sportverein e.V. (MSV) für das „Volksparkstadion“ Hier: weiterer Zuschuss für Vorbereitung eines „Team Base Camp“ zur Fußballeuropameisterschaft 2024	S. 11
1.10	Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH Hier: Erwerb von Geschäftsanteilen und Satzungsänderung	S. 11
1.11	Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neuruppin GmbH Hier: Anpassung des Gesellschaftszweckes im Hinblick auf künftige Klimaneutralität	S. 11

1.12	Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin Hier: Kitabedarfs- und Schulentwicklungsplanung 2022 – 2035	S. 12
1.13	Eingangsportale Kyritz - Ruppiner Heide Hier: Übernahme der Pflichten für die Unterhaltung und Verkehrssicherung an den Standorten Pfalzheim und Neuglienicke	S. 12
1.14	Kulturbeirat in der Wahlperiode 2019 bis 2024 Hier: Benennung eines neuen Mitgliedes	S. 12
1.15	Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wahl von Herrn Otto Wynen zum stellvertretenden Leiter	S. 12
1.16	Anträge der Fraktionen	S. 12
1.16.1	Haushalt 2024 Hier: Erhöhung des sog. Kulturgroscens für die Ortsteile	S. 12
1.16.2	Haushalt 2024 Hier: Mittel für Saisonverkehre	S.12

Nichtöffentlicher Teil

1.17	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an Frau Anke Bachmann	S. 12
------	---	-------

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Dezember 2023

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.1	Altes Wiegehaus Krangen Hier: Spende i.H.v. 7.000,- € als Zuschuss für die Umgestaltung	S. 12
-----	--	-------

3. Bekanntmachungen

3.1	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ der Fontanestadt Neuruppin im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	S. 13
3.2	Öffentliche Bekanntmachung Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteiles Radensleben der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
3.3	Bekanntmachung des Stadtwahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024	S. 15
3.4	Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024	S. 15
3.5	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	S. 20
3.6	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten	S. 21
3.7	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Widerspruchsrecht zur Speicherung personenbezogener Daten –	S. 21
3.8	Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung	S. 22

Ende des amtlichen Teils

4.	Informationen	
4.1	Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III	S. 24
4.2	Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin - Wir warten schon auf Dich!	S. 24

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 4. Änderungssatzung (Erhöhung Mitgliederzahl Ortsbeirat Gühlen-Glienicke)
Drucksache-Nr.: 2014/56 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. Nr. 18, S. 6), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 18. Dezember 2023 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 11. Oktober 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 23. Oktober 2019), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17. März 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30. März 2022):

Artikel I Änderung des Satzungstextes

Im § 12 (Ortsteile und deren Beiräte) erhält Abs. 2 Satz 2 Buchst. d) folgende Fassung:

„d) Gühlen-Glienicke: 5 Mitgliedern“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 20. Dezember 2023

Ruhle
Bürgermeister

1.1.2 Verwaltungsgebührensatzung

Hier: 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2009/62 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6) und der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2023 die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 19. September 2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 07. Januar 2019, beschlossen:

Artikel I Änderung des Satzungstextes

Die Anlage Gebührentarife wird durch die beiliegende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung:
Gebührentarife ersetzt

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung: Gebührentarife

Tarif Nr.	Leistung	Gebühr
1	Abschriften und Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften	
a)	Format DIN A 5 (schwarz/weiß), je angefangene Seite	2,70 €
b)	Format DIN A 4 (schwarz/weiß), je angefangene Seite	4,50 €
c)	in fremder Sprache, größeren Formaten als DIN A4 (schwarz/weiß) oder bei außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen, je angefangene Minute	0,80 €
d)	Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A4 Spezialpapier, je Seite	29,80 €
e)	Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A3 Spezialpapier, je Seite	31,80 €
1.2	Kopien und Ausdrücke	
a)	bis Format DIN A4 (schwarz/weiß), je Seite	0,20 €
b)	bis Format DIN A3 (schwarz/weiß), je Seite	0,50 €
c)	doppelseitige Kopien DIN A4 (schwarz/weiß), je Blatt	0,30 €
d)	doppelseitige Kopien DIN A3 (schwarz/weiß), je Blatt	0,90 €
e)	bis Format DIN A4 in Farbe, je Seite	0,60 €
f)	bis Format DIN A3 in Farbe, je Seite	1,10 €
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien	
a)	per E-Mail, je versendeter E-Mail	1,70 €
b)	auf Datenträger, je Ausfertigung	3,60 €
2	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung	3,40 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer), Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt, je Beglaubigung	2,70 €
3	Auskünfte	
3.1 a)	Aktenauskunft inkl. Akteneinsicht Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dgl., sofern keine andere Tarifzahl die Gebühren festlegt, je Fall	26,70 €
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern etc.	
a)	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je Fall	8,90 €
b)	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je Fall	17,80 €
c)	wenn außergewöhnlicher zeitlicher Aufwand für die Ermittlungen notwendig ist, je angefangene halbe Stunde	26,70 €
3.3	Individuelle schriftliche Auskünfte z. B. für Marktforschung, wirtschaftliche Dispositionen, Prognosen etc.	
a)	Aufbereitung von Auskünften aus eigenen statistischen Erhebungen, je angefangene halbe Stunde	26,70 €
b)	zzgl. je angefangene Seite	4,40 €
3.4	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften etc., je Fall	13,30 €

Tarif Nr.	Leistung	Gebühr
4	Zweitausfertigungen, Ersatzausgaben	
a)	Quittung, je Fall	1,70 €
b)	Abgabenbescheid, je Bescheid	5,30 €
c)	Hundesteuermarken (Ersatzausgabe), je Marke	9,30 €

5	Allgemeine Verwaltungsleistungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, schriftliche Antragsaufnahme und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
5.1	einfacher Aufwand (15 min) z. B. Sammelgruben etc., je Fall	13,30 €
5.2	normaler Aufwand (30 min) z. B. Veranstaltungsgebühren, Ausnahmegenehmigungen, Fällgenehmigungen etc., je Fall	26,70 €
5.3	besonderer Aufwand (60 min) z. B. planungsrechtliche Stellungnahmen, Bescheinigung gem. Einkommenssteuergesetz etc., je Fall	53,50 €

6	Bescheinigungen	
6.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben aus früheren Jahren, je Jahr	5,30 €
6.2	Bescheinigung über öffentliche Lasten eines Grundstücks Erschließungs-, Ausbau-, Anschlussbeiträge	
a)	mit Angabe der voraussichtlichen Kosten, je Bescheinigung	26,70 €
b)	ohne Kostenangabe, je Bescheinigung	13,30 €
6.3	Negativzeugnis	
a)	gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Verzicht des Ausübens des Vorkaufsrechtes), je Fall	80,30 €
b)	gem. §§ 20, 22 oder 172 BauGB, je Fall	80,30 €
6.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen	
a)	für die Erstaufbereitung, je Fall	53,50 €
b)	für die Zweitaufbereitung, je Fall	4,40 €
6.5	Bescheinigung gem. Investitionszulagengesetz je Bescheinigung	26,70 €

7	Sonstige Leistungen	
7.1	Außentermine / Ortstermine inklusive des Anfahrtsweges, je angefangene halbe Stunde	26,70 €
7.2	Feststellungsverfahren Wildschaden je Fall	160,70 €
7.3	Bestätigung Wildunfall je Fall	13,30 €
7.4	Notvorstand Jagdgenossenschaften je Fall	214,20 €
7.5	Vergabe von Hausnummern je Hausnummer	26,70 €

Fontanestadt Neuruppin, den 20. Dezember 2023

Ruhle
Bürgermeister

1.2 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Grundstücksvergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell (Grundstücksvergabe-richtlinie)

Hier: **Beschlussfassung einschließlich Änderungen und Ergänzungen aus den Ausschussberatungen Drucksache-Nr.: 2023/22 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Grundstücksvergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell (Grundstücksvergabe-richtlinie).

1.2.1 Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Grundstücksvergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell (Grundstücksvergabe-richtlinie)

In der Fontanestadt Neuruppin herrscht eine große Nachfrage nach Bauland für Eigenheime sowie Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken.

Angesichts steigender Grundstückspreise möchte die Fontanestadt Neuruppin aus sozialen Gründen von der ausschließlichen Vermarktung von Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken nach dem Höchstgebotsverfahren abweichen und teilweise eigene Grundstücke preisvergünstigt im Rahmen eines Einheimischenmodells gemäß der nachfolgenden Richtlinie zum Verkauf anbieten.

Die Fontanestadt Neuruppin verfolgt mit der Grundstücksvergabe-richtlinie das Ziel, im Wege der Zurverfügungstellung von vergünstigtem Bauland auch für die Teile der Bevölkerung, die auf dem freien Markt kein Baugrundstück erwerben können, eine Möglichkeit zu schaffen, Wohneigentum zu bilden. Somit werden diejenigen gefördert, die ein sozio-ökonomisches Bedürfnis nach besonderen Verkaufskonditionen haben. Dabei wird gleichzeitig die gemeindliche Identität gestärkt und die gewachsene Bevölkerungsstruktur wird erhalten. Das Modell dient dazu, dauerhaft eine langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Fontanestadt Neuruppin und deren Ortsteilen zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration sowie den Zusammenhalt in der Familie und in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt.

Gerade junge Familien mit sozio-ökonomischem Bedarf und mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft profitieren vom Einheimischenmodell, um in der Fontanestadt Neuruppin auch in Zukunft bleiben zu können.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt auf Grundlage einer punktbasierten Bewertung anhand sozio-ökonomischer Faktoren wie dem Einkommen und dem Vermögen der bewerbenden Personen, der Zahl ihrer Kinder, einer vorhandenen Behinderung sowie danach, ob Verwandte in ihrem Haushalt gepflegt werden. Zudem wird die Ortsgebundenheit der Antragsstellenden berücksichtigt. Da sich diese gerade auch in ehrenamtlichem Engagement aus-

drückt, welches im öffentlichen Interesse der Fontanestadt Neuruppin und im unmittelbaren Interesse der Bevölkerung der Fontanestadt Neuruppin liegt, wird dieses ebenfalls berücksichtigt. Die Auswahl der Erwerbenden erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien in einem offenen und transparenten Verfahren.

Bei der Vergabe der Grundstücke dient der zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung im Verhandlungswege erarbeitete Leitlinienkompromiss zu den Inhalten des Einheimischenmodells bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells vom 22. Februar 2017 als Grundlage.

§ 1 Anwendungsbereich und Veröffentlichung der Angebote

- (1) Diese Richtlinie findet nur auf die Vergabe von Grundstücken Anwendung, welche sich im Eigentum der Fontanestadt Neuruppin befinden und mit einem Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten bebaubar sind.
- (2) Im Anwendungsbereich der Richtlinie entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für jedes geplante Wohngebiet oder geeignete Wohngrundstücke durch separaten Beschluss, ob und in welchem Umfang die Vergabe der Grundstücke nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt. Hierbei entscheidet sie auch über die Höhe des Kaufpreises, sofern dieser durch im Vorfeld entstandene Herstellungs- und Erschließungskosten über dem Bodenrichtwert liegen soll.
- (3) Die Grundstücksvergabe erfolgt auf Basis des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bodenrichtwertes. Der Verkauf erfolgt dann immer zu dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags geltenden Bodenrichtwert oder dem davon abweichenden Kaufpreis, der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde.
- (4) Der Umfang der Grundstücke, welche innerhalb eines geplanten Wohngebietes bzw. innerhalb eines Bauabschnittes eines geplanten Wohngebietes nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben werden sollen, soll ein Drittel der Gesamtanzahl der in städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke bezogen auf das konkret geplante Wohngebiet bzw. den konkreten Bauabschnitt innerhalb des geplanten Wohngebietes nicht überschreiten.
- (5) Beschließt die Fontanestadt Neuruppin die Vergabe von Grundstücken nach Absatz 2, werden diese gemeinsam mit der vorliegenden Richtlinie mit der Aufforderung zur Bewerbung auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält einen Grundstücksplan mit den zu vergebenden Grundstücken. Parallel wird in der regionalen Presse auf die jeweilige Veröffentlichung hingewiesen.
- (6) Nach § 79 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sollen Grundstücke durch die Kommunen nur zu ihrem vollen Wert verkauft werden. Der volle Wert gilt als nachgewiesen, wenn gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 3 der Genehmigungsfreistellungsverordnung der Verkauf auf der Grundlage des Bodenrichtwertes erfolgt. Darüber hinaus sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. In diese Bewertung fließen die Grundstückswerte aus der Anlagenbuchhaltung und alle Aufwendungen wie Planung, Baufreimachung und Erschließung, die Voraussetzung für einen Verkauf von erschlossenen Baugrundstücken sind, ein. Der Verkaufspreis soll den Anschaffungs- und Herstellungskosten, mindestens jedoch dem aktuellen Bodenrichtwert entsprechen.

§ 2 Restgrundstücke

Können im Vergabeverfahren nach dieser Richtlinie die hierfür vorgesehenen Grundstücke nicht oder nicht alle innerhalb eines Vergabeverfahrens vergeben werden, werden unverzüglich bis zu zwei weitere Vergabeversuche im Einheimischenmodell nach dieser Richtlinie durchgeführt, bevor die verbleibenden Grundstücke zum Höchstgebot auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin zum Verkauf angeboten werden.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Die bewerbenden Personen (nachfolgend: Antragstellende) haben einen schriftlichen Antrag bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen. Die Antragsstellenden müssen das von der Fontanestadt Neuruppin bereitgestellte Antragsformular (Anlage 1) verwenden und dieses vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zu der von der Fontanestadt Neuruppin bekanntgegebenen Frist abgeben. Die Fontanestadt Neuruppin kann von den Antragstellenden weitere Unterlagen und Erklärungen fordern, soweit diese zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Richtlinie erforderlich sind.
- (2) Dem Antragsformular ist ein Grundstücksplan mit der Eintragungsmöglichkeit für Wunschgrundstücke beigefügt. Jede antragstellende Person muss mindestens ein Wunschgrundstück auf dem Grundstücksplan angeben. Bei mehreren Wunschgrundstücken ist auf dem Grundstücksplan eine Reihenfolge kenntlich zu machen.
- (3) Wie die Fontanestadt Neuruppin die einzelnen Grundstücke auf die Antragstellenden, die ein Grundstück erhalten (nachfolgend: „die ausgewählten Personen“), verteilt, bleibt ihr frei. Die Antragstellenden können Wünsche äußern, die die Fontanestadt Neuruppin nach Möglichkeiten entsprechend der Höhe der Punkte berücksichtigt. Die Fontanestadt Neuruppin teilt den ausgewählten Personen schriftliche mit, dass ihr Antrag berücksichtigt wurde und welches Grundstück sie erhalten. Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung können diese Personen die Zuteilung durch Erklärung gegenüber der Fontanestadt Neuruppin in Textform annehmen, andernfalls werden ihre Anträge ausgeschlossen. Binnen drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung, spätestens jedoch eine Woche vor dem notariellen Termin zum Abschluss des Kaufvertrages, haben die ausgewählten Personen der Fontanestadt Neuruppin eine Finanzierungsbestätigung für den Grunderwerb und die Bebauung nach dieser Richtlinie in Textform vorzulegen. Andernfalls wird der Antrag ausgeschlossen.
- (4) Die Fontanestadt Neuruppin schließt einen Antrag aus, wenn die Antragstellenden die Geltung der Richtlinie nicht anerkennen, falsche Angaben machen oder das von der Fontanestadt Neuruppin bereitgestellte, vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht fristgerecht bei der Fontanestadt Neuruppin abgeben. Anlagen zum Antragsformular, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Richtlinie erforderlich sind, können auch nach Ablauf der bekanntgegebenen Frist nach Absatz 1 Satz 2 eingereicht werden. Die Nachfrist beträgt 1 Monat.
- (5) Änderungen der Antragsverhältnisse haben die Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Antragstellenden können ihre Bewerbung jederzeit zurücknehmen. In diesem Fall werden sie im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn Mitbewerbende im Sinne von § 4 Abs. 1 die Bewerbung zurücknehmen.
- (7) Über die Vergabe des antragsgegenständlichen Grundstücks

entscheidet in Abhängigkeit der Kaufpreishöhe der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin (Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin § 8). Ein Rechtsanspruch auf Verschaffung von Grundstücken wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 4 Antragsberechtigung

- (1) Die Antragsstellenden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig und geschäftsfähig sein. Berechtigt sind Einzelpersonen sowie Ehepaare, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Paare sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften (nachfolgend „Mitbewerbende“).
- (2) Jede antragstellende Person kann nur ein Grundstück im Einheimischenmodell erwerben. Bei einer gemeinsamen Bewerbung von Antragsstellenden und Mitbewerbenden kann ein Grundstück nur gemeinsam erworben werden. Weitere Bewerbungen der jeweiligen Einzelperson dieser gemeinsamen Bewerbung auf ein weiteres Grundstück im Einheimischenmodell sind ausgeschlossen. Bei Partnerinnen und Partnern die nicht in einer ehelichen oder einer gesetzlich gleichgestellten Partnerschaft leben, besteht ein Antragsrecht nur, wenn ein jeweils hälftiger Miteigentumsanteil erworben wird.
- (3) Für die Auswertung der Antragstellung werden die Vermögensverhältnisse berücksichtigt. Die Punktevergabe erfolgt entsprechend der Staffelung in § 10. Zum Vermögen zählen alle Geldwerte, insbesondere Bargeld, Bankguthaben, Aktien- und Wertpapiere, Fonds, Immobilien und Erbbaurechte, Immobilienanteile und Geschäftsanteile sowie Kraftfahrzeuge, die im Eigentum der Antragstellenden stehen. Zum Vermögen zählen auch offene, titulierte Forderungen (rechtskräftige Urteile, Vollstreckungsbescheide und sonstige Titel). Zu den Geschäftsanteilen zählen nicht Genossenschaftsanteile von Wohnungsgenossenschaften.
- (4) Für die Auswertung der Antragstellung werden die Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Um die volle Punktzahl nach § 9 zu erhalten, darf das zu versteuernde Jahreseinkommen der antragstellenden Person in den letzten drei Jahren vor Antragstellung einen durchschnittlichen Betrag von derzeit 31.100 Euro nicht überstiegen haben (Obergrenze). Um bei einer gemeinsamen Bewerbung ebenfalls die volle Punktzahl zu erhalten, darf das durchschnittlich zu versteuernde Jahreseinkommen der letzten drei Jahre einen Betrag von derzeit 62.200,00 Euro nicht überstiegen haben. Die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse richten sich nach dem Statistischen Bericht, Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen im Land Brandenburg zu den jeweils aktuellen Berechnungsständen. Sollte sich das durchschnittliche zu versteuernde Jahreseinkommen um mehr als 20% gemäß dieser Statistik ändern, so kann die Fontanestadt Neuruppin die diesbezügliche Bewertung in dieser Richtlinie anpassen. Die Einkünfte sind durch Einkommenssteuerbescheid oder vergleichbar geeignete Bescheinigungen der letzten drei Jahre nachzuweisen (z. B. von Steuerberatern testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters, der Steuerberaterin oder eines Lohnsteuerhilfevereins).
- (5) Das Antragsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Antragsstellenden oder die Mitbewerbenden bereits ein Grundstück der Fontanestadt Neuruppin im Einheimischenmodell erworben haben. Das Antragsrecht ist ferner ausgeschlossen, wenn die Antragsstellenden oder die Mitbewerbenden Eigentümer:innen, Miteigentümer:innen oder Erbbauberechtigte eines mit einem

Wohnhaus bebauten oder eines mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstücks in der Fontanestadt Neuruppin und/ oder deren Ortsteile sind.

Dies gilt nicht für das Eigentum oder Erbbaurecht an einem mit einem Wohnhaus bebauten oder mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstück, welches mit einem Nießbrauchrecht zugunsten Dritter auf dessen Lebenszeit belastet ist.

- (6) Die Antragsstellenden und die Mitbewerbenden haben neben den geforderten Nachweisen und Belegen ihre Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen. Diese ist Bestandteil des Bewerbungsverfahrens.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe der Grundstücke erfolgt in absteigender Reihenfolge auf Grundlage eines Punktesystems, beginnend mit den Antragstellenden, die nach Maßgabe der in den §§ 6 bis 11 aufgestellten Kriterien die meisten Vergabepunkte erreicht haben. Soll eine antragstellende Person danach berücksichtigt werden, bietet die Fontanestadt Neuruppin, soweit noch nicht an andere Bewerbende vergeben, ein Wunschgrundstück und zwar nach der angegebenen Reihenfolge an. Sollten die Wunschgrundstücke der Antragstellenden bereits an andere Bewerbende vergeben sein, bietet die Fontanestadt Neuruppin ein noch nicht vergebenes Grundstück an.
- (2) Bei Punktegleichheit hinsichtlich eines Grundstücks entscheiden die nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 erzielten Vergabepunkte, wobei die Antragstellenden mit der insoweit höchsten Punktzahl berücksichtigt werden. Besteht weiterhin Punktegleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Das Angebot erfolgt schriftlich. Die Antragsstellenden müssen das angebotene Grundstück innerhalb 1 Monats in Textform gegenüber der Fontanestadt Neuruppin annehmen.

§ 6 Hauptwohnung in der Fontanestadt Neuruppin (maximal 100 Vergabepunkte)

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin berücksichtigt im Rahmen der Ortsgebundenheit der Antragstellenden den Zeitraum, in dem diese oder die Mitbewerbenden ihre Hauptwohnung in der Fontanestadt Neuruppin oder ihren Ortsteilen haben. Die Hauptwohnung bestimmt sich nach den Bestimmungen in §§ 20 bis 22 des Bundesmeldegesetzes.
- (2) Die Antragsstellenden erhalten für jedes vollendete Jahr, in dem sie durchgehend vor der Antragstellung ihre Hauptwohnung in der Fontanestadt Neuruppin hatten, 20 Vergabepunkte. Ein vollendetes Jahr wird mit 365 Tagen berechnet. Die maximale Punktzahl ist nach fünf Jahren erreicht. Die Antragsstellenden können für das Kriterium der Hauptwohnung in der Fontanestadt Neuruppin damit maximal 100 Vergabepunkte erzielen.
- (3) Bei gemeinsamer Antragstellung werden die Zeiten der Ortsgebundenheit eigenständig betrachtet. Hierbei wird im Verfahren die längere Ortsgebundenheit berücksichtigt. Die Zeiten der Ortsgebundenheit mehrerer Antragstellenden wird daher nicht summiert.

§ 7 Arbeitsort in der Fontanestadt Neuruppin (maximal 20 Vergabepunkte)

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin berücksichtigt im Rahmen der Ortsgebundenheit der Antragstellenden den Zeitraum, in dem die Antragsstellenden oder Mitbewerbenden ihren Arbeitsort in der Fontanestadt Neuruppin oder ihren Ortsteilen hatten.

- (2) Die Antragsstellenden erhalten für jedes vollendete Jahr, in dem sie durchgehend vor der Antragstellung ihren Arbeitsort in der Fontanestadt Neuruppin hatten, 4 Vergabepunkte. Ein vollendetes Jahr wird mit 365 Tagen berechnet. Die maximale Punktzahl ist nach fünf Jahren erreicht. Der Antragstellende kann für das Kriterium des Arbeitsorts in der Fontanestadt Neuruppin damit maximal 20 Vergabepunkte erzielen.
- (3) Bei gemeinsamer Antragstellung wird die Dauer für die Antragstellenden und Mitbewerbenden eigenständig betrachtet. Hierbei wird im Verfahren die längere Ortsgebundenheit berücksichtigt. Die Zeiten der Ortsgebundenheit mehrerer Antragstellender wird daher nicht summiert.

§ 8 Ehrenamt in der Fontanestadt Neuruppin (maximal 20 Vergabepunkte)

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin berücksichtigt im Rahmen der Ortsgebundenheit der Antragstellenden den Zeitraum, in dem die Antragstellenden oder Mitbewerbenden ein Ehrenamt oder mehrere Ehrenämter in der Fontanestadt Neuruppin und den Ortsteilen ausübten. Ehrenamt in diesem Sinne ist die freiwillige und unentgeltliche Ausübung einer Tätigkeit im sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, kirchlichen, sozialen oder karitativen Bereich. Der Ausgleich von Aufwendungen (z. B. Verdienstausfall, Fahrtkosten, Materialkosten) steht einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.
- (2) Die Antragstellenden erhalten für jedes vollendete Jahr, in dem sie durchgehend vor der Antragstellung in der Fontanestadt Neuruppin ein Ehrenamt oder mehrere Ehrenämter ausgeübt hat, 4 Vergabepunkte. Ein vollendetes Jahr wird mit 365 Tagen berechnet. Die maximale Punktzahl ist nach fünf Jahren erreicht. Die Antragstellenden können für das Kriterium des Ehrenamts in der Fontanestadt Neuruppin damit maximal 20 Vergabepunkte erzielen.
- (3) Bei gemeinsamer Antragstellung wird die Dauer für die Antragstellenden oder Mitbewerbenden eigenständig betrachtet. Die addierte Punktezahl darf dabei die maximale Zahl von 20 Vergabepunkten für die Ausübung eines Ehrenamts in der Fontanestadt Neuruppin nicht überschreiten.

§ 9 Einkommensverhältnisse (maximal 30 Vergabepunkte)

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin berücksichtigt im Rahmen der sozio-ökonomischen Faktoren die Einkünfte der Antragstellenden und Mitbewerbenden.
- (4) Die Antragstellenden erhalten für ihre Einkommensverhältnisse Vergabepunkte gemessen an der Höhe ihrer Jahreseinkünfte. Die Fontanestadt Neuruppin legt bei der Bewertung folgende Staffelung des Einkommens zugrunde:

Einkünfte im Jahr	
derzeit bis 31.100,00 Euro	30 Vergabepunkte
bis 45.000,00 Euro	20 Vergabepunkte
bis 50.000,00 Euro	10 Vergabepunkte
über 60.000,00 Euro	0 Vergabepunkte

Bei gemeinschaftlicher Bewerbung ist auf den zweifachen Gesamtbetrag des Einkommens abzustellen.

§ 10 Vermögensverhältnisse (maximal 40 Vergabepunkte)

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin berücksichtigt im Rahmen der sozio-ökonomischen Faktoren das Vermögen der Antragstellenden und Mitbewerbenden.

- (2) Die Antragstellenden erhalten für ihre Vermögensverhältnisse Vergabepunkte gemessen an der Höhe des Gesamtbetrags ihres Vermögens im Verhältnis zum durch die Stadtverordneten beschlossenen Kaufpreis oder Bodenrichtwert. Die Fontanestadt Neuruppin legt bei der Bewertung folgende Staffelung des Vermögens zugrunde:

Gesamtbetrag des Vermögens

bis 25 % des Grundstückspreises	40 Vergabepunkte
bis 50 % des Grundstückspreises	30 Vergabepunkte
bis 75 % des Grundstückspreises	20 Vergabepunkte
bis 99 % des Grundstückspreises	10 Vergabepunkte
ab 100 % des Grundstückspreises	0 Vergabepunkte

- (3) Bei gemeinsamer Antragstellung wird das gemeinsame Vermögen der Antragstellenden und Mitbewerbenden gemäß der vorstehenden Staffelung berücksichtigt.

§ 11 Familiäre Situation (maximal 80 Vergabepunkte)

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin berücksichtigt im Rahmen der sozio-ökonomischen Faktoren die familiäre Situation der Antragstellenden und Mitbewerbenden.

- (2) Im Rahmen der familiären Situation wird berücksichtigt, ob Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im Haushalt der Antragstellenden oder Mitbewerbenden wohnen. Jedes Kind wird bei gemeinsamer Antragsstellung nur als ein Kind gewertet und nicht für die Antragstellenden und Mitbewerbenden separat. Die Fontanestadt Neuruppin legt bei der Bewertung folgende Staffelung zugrunde:

über 3 Kinder	40 Vergabepunkte
bis 3 Kinder	30 Vergabepunkte
bis 2 Kinder	20 Vergabepunkte
ein Kind	10 Vergabepunkte
kein Kind	0 Vergabepunkte

- (3) Im Rahmen der familiären Situation wird ferner berücksichtigt, ob im Haushalt der Antragstellenden oder Mitwerbenden Menschen mit Behinderung leben. Bei einem nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Kind, welches gleichzeitig nach Absatz 3 zu beurteilen ist, erfolgt eine kumulative Punktevergabe. Es wird nur der jeweils höchste Grad der Schwerbehinderung oder der höchste Pflegegrad einer Einzelperson bewertet. Mehrere Personen, die unter die nachfolgende Bewertung fallen, werden additiv und bis zu einer maximalen Punktzahl von 40 Punkten berücksichtigt. Die Fontanestadt Neuruppin legt bei der Bewertung folgende Staffelung zugrunde:

Pflegegrad 5	40 Vergabepunkte
Pflegegrad 4	30 Vergabepunkte
Pflegegrad 3	20 Vergabepunkte
Pflegegrad 2	10 Vergabepunkte
Pflegegrad 1	5 Vergabepunkte

oder

Schwerbehinderung mit GdB von 100	40 Vergabepunkte
Schwerbehinderung mit GdB ab 90	30 Vergabepunkte
Schwerbehinderung mit GdB ab 70	20 Vergabepunkte
Schwerbehinderung mit GdB ab 50	10 Vergabepunkte
Behinderung mit GdB ab 30	5 Vergabepunkte

§ 12 Künftige Vertragsbedingungen, Sicherung des Förderzwecks

- (1) Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig mit allen erforderlichen Anlagen und Angaben gemäß Ausschreibung und Ausschreibungsstichtag, spätestens zum Zeitpunkt der Nachfristsetzung, vorliegen.
- (2) Die vertragliche Bindefrist beträgt 15 Jahre. Die Bindefrist kann bei besonders hoher Kaufpreisvergünstigung oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen auch höher sein. Eine konkrete Dauer ist im Rahmen der individuellen Ausschreibung der Grundstücke im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu ermitteln. Die folgenden Ausführungen sind dann entsprechend der tatsächlichen Bindefrist anzupassen.
- (3) Das Wohngebäude muss innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach notarieller Beurkundung bezugsfertig erstellt werden. Der Fontanestadt Neuruppin ist das Datum der Bezugsfertigkeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Antragsstellenden haben das Gebäuden zu beziehen und während der verbleibenden Bindefrist ausschließlich selbst und/oder durch privilegierte Bewohner:innen zu bewohnen.

Privilegierte Bewohner:innen sind der Partner oder die Partnerin der antragsstellenden Person, Verwandte (einschließlich Kindern) oder ihrer Partner:innen und die Partner:innen der Verwandten. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte im Sinne von § 540 BGB während der Bindefrist ist nicht zulässig. Unzulässig ist demnach insbesondere das Vermieten oder Untervermieten oder eine unentgeltliche selbständige Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie die Überlassung von dauerhaftem Mitgebrauch. Zulässig ist hingegen die vorübergehende Aufnahme von Besuchern. Wenn zwei Antragstellende das Gebäude bewohnen und es zu einer Trennung, Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft kommt, oder wenn anderweitige Härtefälle vorliegen, die eine Teilvermietung oder einen unentgeltlichen dauerhaften Mitgebrauch erforderlich machen, kann auf Antrag nachträglich von dieser Vorschrift abgewichen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Fontanestadt Neuruppin.

- (5) Bei Wegfall der Vergabevoraussetzungen vor Bebauung aus Gründen, die die Erwerbenden zu vertreten haben, ist das Grundstück auf Kosten der Erwerbenden zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis an die Fontanestadt Neuruppin zurück zu übereignen.
- (6) Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, das Grundstück samt den hierauf von den Erwerbenden gegebenenfalls bereits errichteten Gebäuden auf die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages, zum ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich des Verkehrswertes der Bebauung zurück zu erwerben (Wiederkaufsrecht), wenn:
- gegen die Bauverpflichtung aus (3) verstoßen wird,
 - das Grundstück oder Teile hiervon durch die Erwerbenden an andere Personen als den jeweiligen Miterwerbenden veräußert werden soll,
 - die Erwerbenden entgegen § 12 (2) nicht 15 Jahre oder die individuell vereinbarte Bindezeit das Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnen.

Der Verkehrswert der Bebauung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertungen auf Kosten der Antragstellenden zu ermitteln.

- (7) Wahlrecht der Fontanestadt Neuruppin:

Für den Fall, dass die Erwerbenden gegen die Festlegungen in (6) zuwiderhandelt, kann die Fontanestadt Neuruppin zwischen

Ausübung eines Wiederkaufrechtes oder dem Ersatz eines Anteils des Vergünstigungsausgleichs wählen.

Der Vergünstigungsausgleich beträgt pauschal 20% des tatsächlichen Verkaufspreises. Die Pauschale trägt dem Umstand Rechnung, dass der Marktwert oder Verkehrswert normalerweise über dem hier festgelegten Verkaufspreis auf Basis des Bodenrichtwertes liegt.

Die Antragstellenden können mittels eines auf ihre Kosten zu erstellendem Gutachten einen geringeren Vergünstigungsausgleich nachweisen. Der oder die Gutachter:in muss den Marktwert zum Zeitpunkt des Verkaufes ermitteln, welcher dann unter Abzug des tatsächlichen Kaufpreises den Vergünstigungsausgleich ergibt. Das Gutachten muss von einem öffentlich bestellten und vereidigtem Sachverständigen für Grundstücksbewertungen erstellt sein.

Der zu ersetzende Anteil richtet sich nach dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung. Je länger der Verkauf zurück liegt, desto geringer fällt der Ersatzanspruch aus. Pro vollem Jahr das zwischen dem Kauf und der Zuwiderhandlung liegt, ermäßigt sich der Ersatzanspruch um 10%. Im ersten Jahr beträgt er demnach 100% des Vergünstigungsausgleiches, im zweiten 90% und so weiter. Nach 10 vollen Jahren erlischt der Ersatzanspruch, nicht jedoch das Wiederkaufrecht, das erst nach Ablauf der tatsächlichen Bindefrist endet.

Die Fontanestadt Neuruppin kann anstelle des Vergünstigungsausgleiches bei einem noch unbebauten Grundstück die lastenfreie Rückübertragung zum tatsächlichen Kaufpreis verlangen. Näheres regelt der notarielle Kaufvertrag.

- (8) Falls die Erwerbenden unrichtige Angaben gemacht haben, die zum Vertragsschluss mit der Fontanestadt Neuruppin führten, oder Tatsachen verschwiegen haben, bei deren Kenntnis durch die Fontanestadt Neuruppin das Grundstück nicht an sie verkauft worden wäre, hat die Fontanestadt Neuruppin ebenfalls ein Wiederkaufrecht. In diesem Fall erfolgt der Wiederkauf zu den Bedingungen des Verkaufs. Eine Verzinsung des Kaufpreises und der gezahlten Beiträge finden nicht statt. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden zum Schätzwert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuer und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Wertgutachtens haben die Erwerbenden und nicht die Fontanestadt Neuruppin zu tragen.
- (9) Dingliche Sicherung: Das Wiederkaufrecht ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Richtlinie im Rahmen der Anwendung als unbillig herausstellen, so hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Richtlinie ist für nachfolgende Vergabeverfahren anzupassen und erneut durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 20. Dezember 2023

Ruhle
Bürgermeister

1.3 Rahmenpläne

1.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Abwägungsbeschluss, Beschluss über die Änderung von 12 Änderungsbereichen, Wegfall von zwei Änderungsbereichen
Drucksache-Nr.: 2002/97 34. Ergänzung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung zu den 13 Änderungsbereichen 1 bis 3 und 5 bis 14 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Abwägungsergebnis ist den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2022 (Drs.-Nr. 2002/97 32. Ergänzung) zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich 12 „Erweiterung Wohnbebauung Stege, Ortsteil Wulkow“ (Teil von Nr. 1 des damaligen Beschlusstextes) auf.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2022 (Drs.-Nr. 2002/97 32. Ergänzung) zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich 4 „Neue Wohnbauflächen Musikersiedlung“ (Teil von Nr. 1 des damaligen Beschlusstextes) auf.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen in den nunmehr 12 Änderungsbereichen 1 bis 3, 5 bis 11, 13 und 14 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und billigt die Begründungen einschließlich der Umweltberichte für die Änderungen (Allgemeine Begründung sowie Einzelbegründungen für alle Teilbereiche) in den vorliegenden Fassungen.
- (5) Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in den nunmehr 12 Änderungsbereichen 1 bis 3, 5 bis 11, 13 und 14 bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Nach erfolgter Genehmigung ist diese im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt zu machen.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfahren hat, neu bekannt gemacht wird.

1.4 Bebauungspläne

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“

Hier: Erweiterung des Geltungsbereichs, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Drucksache-Nr.: 2002/158 15. Ergänzung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Neuruppin beschließt die Erweiterung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ um die Straßenverkehrsflächen an der Heinrich -Rau -Straße auf den Flurstücken 3400 und 3308, Flur 24. Planungsziel für die ergänzte Fläche ist der Erhalt von Bäumen sowie die Ausweisung von Feuerwehrflächen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 3. Änderung des B-Plan 4.2 „Am Stöffiner Weg“, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, Stand 11.10.2023. Der Entwurf der Begründung, Stand 11.10.2023, wird gebilligt.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans 4.2 „Am Stöffiner Weg“ mit der dazugehörigen Begründung, und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen ist. Zusätzlich ist eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchzuführen. Des Weiteren sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligen.
- (4) Der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt zu machen.

Hinweis: Die entsprechende Bekanntmachung befindet sich unter Nr. 3.1 in diesem Amtsblatt.

1.5 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

**Hier: Fortschreibung der Liste mit Verfahren von besonderer Bedeutung für das Jahr 2024
Drucksache-Nr.: 2019/3 27. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf die Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung zusätzlich auf

- a. Bildungscampus Alt Ruppin
- b. Unterhalts- und Glasreinigung in städtischen Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin.

1.6 Grundstück Gildenhaller Allee 39/41, Neuruppin

**Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2023/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks zum Kaufpreis von 310.000,00 €: Gildenhaller Allee 39/41

Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstücke 218, 219 mit einer Größe von 1.918 m²

an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Kränzliner Straße 32 A.

1.7 Grundstück Beethovenstraße 15, Neuruppin

**Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2004/72 1. Ergänzung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Drucksache-Nummer 2004/72 vom 01. November 2004 auf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks zum Kaufpreis von 185.000,00 €:

Beethovenstraße 15

Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 379, 380 mit einer Größe von 690 m²

an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Kränzliner Straße 32A.

1.8 Finanzierung der InKom für die Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung

**Hier: Einmaliger Zuschuss in Höhe von 84.009,57 €
Drucksache-Nr.: 2019/15 2. Ergänzung**

Die Fontanestadt Neuruppin gewährt der InKom Neuruppin - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) für den Bereich der Wirtschaftsförderung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 84.009,57 €.

1.9 Bewirtschaftungskostenzuschuss Märkischer Sportverein e.V. (MSV) für das „Volksparkstadion“

**Hier: weiterer Zuschuss für Vorbereitung eines „Team Base Camp“ zur Fußballeuropameisterschaft 2024
Drucksache-Nr.: 2006/10 4. Ergänzung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen weiteren Zuschuss an den Märkischen Sportverein 1919 Neuruppin e.V. (MSV) in Höhe von 160.000,- € zur Vorbereitung eines „Team Base Camp“ für die Fußballeuropameisterschaft 2024.
- (2) Die Verwaltung wird beauftragt, den Zustand der anderen Sportstätten für Freizeit und Breitensport im Eigentum der Fontanestadt Neuruppin, gemeinsam mit den Nutzern, zu evaluieren und Fort- und Entwicklungsbedarfe zu ermitteln. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens in der letzten Stadtverordnetenversammlung dieser Legislaturperiode vorzulegen.

1.10 Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH

**Hier: Erwerb von Geschäftsanteilen und Satzungsänderung
Drucksache-Nr.: 2006/6 3. Ergänzung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2006/6 2. Ergänzung vom 10.07.2023 auf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vollständigen Erwerb der Geschäftsanteile von der Evangelischen Kirchengemeinde Neuruppin zu einem Wert von 320.000 Euro.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung weist den Bürgermeister an, die Satzung der Tourismusforum Neuruppin GmbH bis zum Juli 2024 an die aus der Beschlussfassung zu 2. resultierenden Änderungen anzupassen.

1.11 Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neuruppin GmbH

**Hier: Anpassung des Gesellschaftszweckes im Hinblick auf künftige Klimaneutralität
Drucksache-Nr.: 2014/26 2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Neuruppin GmbH: „Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme, Wasser sowie die Erbringung aller Leistungen und Nebenleistungen, die mit dem Ziel einer künftigen Klimaneutralität einhergehen.“

1.12 Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Kitabedarfs- und Schulentwicklungsplanung
2022 – 2035
Drucksache-Nr.: 2010/10 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der Kitabedarfs- und Schulentwicklungsplanung der Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2022 bis 2035.

1.13 Eingangsportale Kyritz - Ruppiner Heide

Hier: Übernahme der Pflichten für die Unterhaltung und Verkehrssicherung an den Standorten Pfalzheim und Neuglienicke
Drucksache-Nr.: 2023/25

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Eingangsportale in die Kyritz-Ruppiner Heide an den Standorten Pfalzheim und Neuglienicke durch die Fontanestadt Neuruppin unterhalten werden. Auch die Verkehrssicherheit geht zu Lasten der Fontanestadt.

1.14 Kulturbeirat in der Wahlperiode 2019 bis 2024

Hier: Benennung eines neuen Mitgliedes
Drucksache-Nr.: 2014/62 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Itta Olaj als Mitglied des Kulturbeirates.

Nichtöffentlicher Teil

1.17 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an Frau Anke Bachmann
Drucksache-Nr.: 2005/73 21. Ergänzung

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird Frau Anke Bachmann mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

1.15 Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wahl von Herrn Otto Wynen zum stellvertretenden Leiter
Drucksache-Nr.: 2002/91 18. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Otto Wynen zum stellvertretenden Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin.

1.16 Anträge der Fraktionen

1.16.1 Haushalt 2024

Hier: Erhöhung des sog. Kulturgruschens für die Ortsteile
Drucksache-Nr.: 2023/5 8. Ergänzung

Der Kämmerer wird aufgefordert, in den Haushaltsentwurf 2024 eine Erhöhung des Sockelbeitrages für den Kulturgrusch auf 800 € und die Erhöhung der „Kopfpauschale“ auf 2,50 € vorzunehmen.

1.16.2 Haushalt 2024

Hier: Mittel für Saisonverkehre
Drucksache-Nr.: 2023/5 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, dass sich die Fontanestadt Neuruppin an der Aufrechterhaltung der Saisonverkehre im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, besonders an denen, die das Gemeindegebiet betreffen, weiterhin beteiligt.
2. Die Fontanestadt Neuruppin trägt dafür Sorge, dass u. a. die Linie 794 von Rheinsberg – Neuruppin – Rheinsberg weiter im Betrieb bleibt.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2023

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.1 Altes Wiegehaus Krangen

Hier: Spende i.H.v. 7.000,- € als Zuschuss für die Umgestaltung
Drucksache-Nr.: 2023/27

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 7.000,- € für die Umgestaltung des Alten Wiegehauses in Krangen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ der Fontanestadt Neuruppin im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Bekanntmachung über die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs sowie über die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet und zusätzlich der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 18.12.2023 beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2 um die Straßenverkehrsflächen an der Heinrich-Rau-Straße auf den Flurstücken 3308 und 3400, Flur 24, zu erweitern. Der Entwurf (Stand 11.10.2023) der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde beschlossen (Drucksache Nr. 2002/158 15. Ergänzung) und der Entwurf der Begründung (Stand 11.10.2023) wurde gebilligt. Weiterhin wurde beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4.2 - 3. Änderung mit der dazugehörigen Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen ist. Zusätzlich ist eine öffentliche Auslegung durchzuführen.

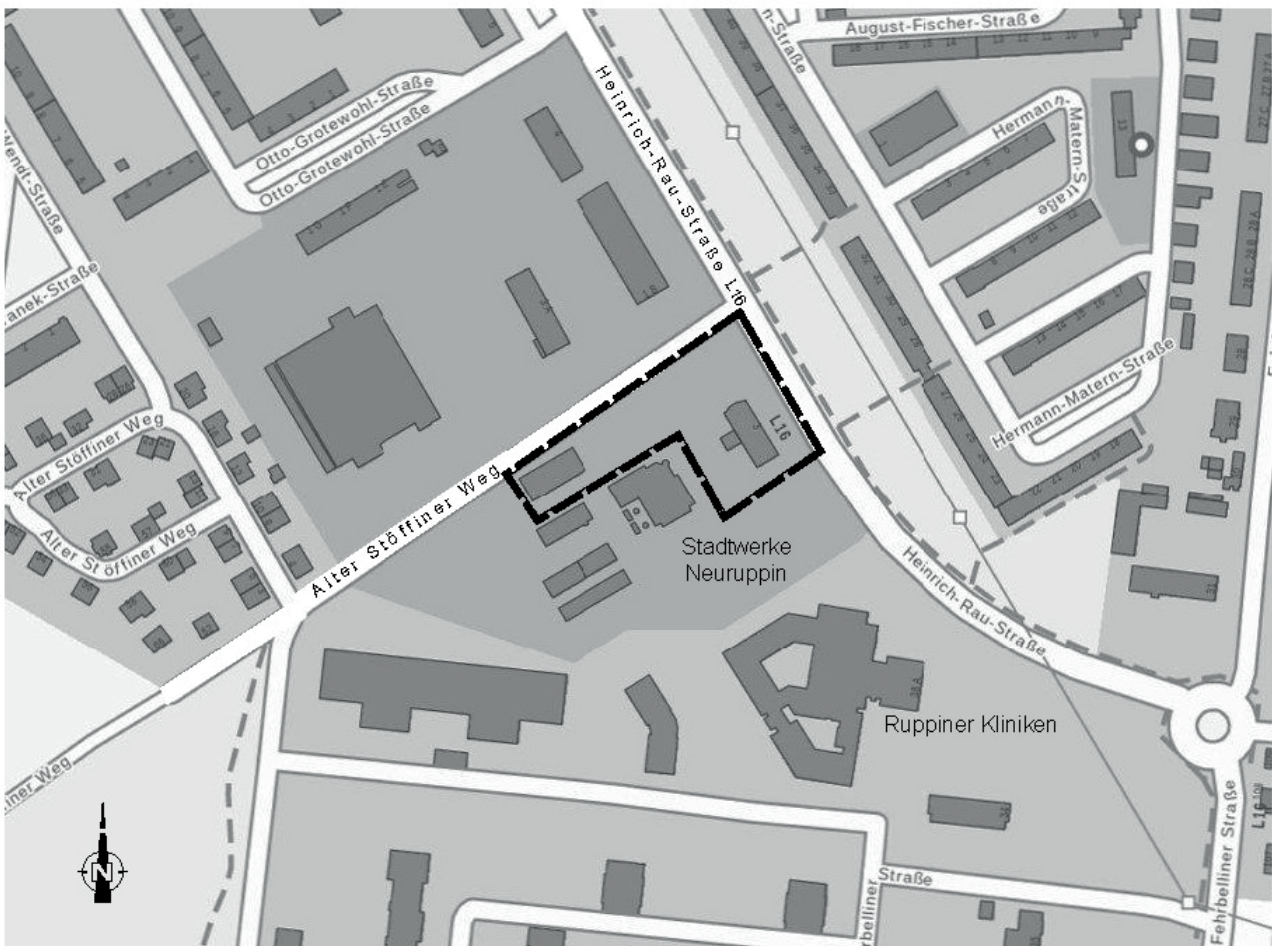


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ (gestrichelt umrandet, Abbildung ohne Maßstab);
Quelle Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2023

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ liegt in der Neuruppiner Kernstadt auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) am Standort Heinrich-Rau-Straße/Alter Stöffiner Weg. Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 6.200 m² und umfasst die Betriebsflächen der SWN, die direkt an der Ecke Heinrich-Rau-Straße und Alter Stöffiner Weg liegen und mit dem bisherigen Verwaltungsgebäude sowie einem weiteren Betriebsgebäude bebaut sind. In den Entwurf

zur 3. Änderung wird der Geltungsbereich um Straßenverkehrsflächen an der Heinrich-Rau-Straße ergänzt, so dass er nunmehr die Flurstücke 3308, 3400 und 3416 vollständig sowie teilweise die Flurstücke 3417 und 4/30 der Flur 24 in der Gemarkung Neuruppin umfasst. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans sollen vorrangig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der SWN am Standort Heinrich-Rau-Straße/Alter Stöffiner Weg geschaffen werden. Dazu erfolgt die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Stadtwerke“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Neben Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung trifft der Bebauungsplan u.a. Regelungen über die überbaubaren Grundstücksflächen, hier insbesondere den Zuschnitt der Baufelder, zu Lärmschutz sowie zu den Außenanlagen wie Baumpflanzungen und -standorte, KFZ-Stellplätze und Versickerungsflächen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf (Stand 10/2023) der 3. Änderung des Bebauungsplans – bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) –, die Begründung sowie der Artenschutzfachbeitrag und die nach Einschätzung der Fontanestadt Neuruppin wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg öffentlich zugänglich gemacht.

Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist)

vom 25.01.2024 bis einschließlich zum 26.02.2024

auf der **Internetseite der Fontanestadt Neuruppin** unter folgendem Link: <https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html>

sowie im **Landesportal** unter folgendem Link:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist **im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro)** der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerdem sind Einsichtnahmen und Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 - 3. Änderung „Am Stöffiner Weg“ im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Sachgebiet Stadtplanung und Gestaltung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 / 355 174 oder per E-Mail: ulrike.assmann@stadtneuruppin.de auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4.2 - 3. Änderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden:

E-Mail: ulrike.assmann@stadtneuruppin.de

Telefonnummer: 03391 / 355 174

Post- und Hausanschrift der Stadtverwaltung:

Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Im beschleunigten Verfahren werden die Umweltbelange u.a. in der Begründung dargestellt. Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen, die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bereitgestellt werden, gehören:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bornholdt Ingenieure GmbH (Stand August 2023)
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) (Wasserwirtschaft und Immissionsschutz)
- Stellungnahme des Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Bau- und Umweltamt mit Naturschutz, Boden, Wasser sowie Gesundheitsamt)

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.12.2023

Ruhle
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteiles Radensleben der Fontanestadt Neuruppin

Frau Stephanie Makuth (WGr RadensLEBEN) hat ihr Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin zum Ablauf des 31. Dezember 2023 niedergelegt. Weitere Ersatzpersonen sind nicht vorhanden. Damit sind zwei der drei Sitze im Ortsbeirat des Ortsteils Radensleben unbesetzt. Aus diesem Grunde hat die Aufsichtsbehörde den Ortsbeirat des Ortsteils Radensleben der Fontanestadt Neuruppin gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst.

Die Neuwahl des Ortsbeirates Radensleben der Fontanestadt Neuruppin findet gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 im Land Brandenburg am 9. Juni 2024 statt.

Neuruppin, den 27. November 2023

Schäfer
Stadtwahlleiter

3.3 Bekanntmachung des Stadtwahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) findet am

**Dienstag, den 9. April 2024, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
(Haus A),
Karl-Liebnecht- Str. 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Stadtwahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 BbgKWahlV).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Stadtwahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 BbgKWahlG).

Neuruppin, den 19. Dezember 2023

Schäfer
Stadtwahlleiter

3.4 Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 9. Juni 2024

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 (Kommunale Wahlverordnung 2024 – KWahltagV 2024) vom 21. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow **am Sonntag, den 9. Juni 2024** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **32** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat durch Beschluss am 9. Oktober 2023 (Dr.Nr. 2008/22 6. Ergänzung), die Bildung **eines** Wahlkreises für das Wahlgebiet beschlossen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie **müssen spätestens** bis zum

Donnerstag, den 4. April 2024, 12.00 Uhr,
bei dem **Wahlleiter der Fontanestadt Neuruppin,**
16816 Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34,

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 4. April 2024, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der am Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge einer Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerbenden oder eines Einzelbewerbenden sind wahlgebietsbezogen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Namen, Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine oder einen Bewerbenden enthalten. Der Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **48 Bewerbende** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im

Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten (seit dem 8. März 2024) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten (seit dem 8. März 2024) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides** statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine **Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der

Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen oder Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte teilnehmende Personen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Bewerbenden gem. § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag durch mindestens ein im Land Brandenburg gewähltes Mitglied oder im 7. Landtag Brandenburg oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens ein gewähltes Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag

des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens ein gewähltes Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit** ist, sind dem Wahlvorschlags mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 3. April 2024, 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin im Bürgerbüro, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin) spätestens bis zum Mittwoch, den 3. April 2024, 16.00 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin, (Bürgerbüro), Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer oder eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbers sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbers sowie ihrer

Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbers sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbers selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 1. April 2024, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten unterzeichnenden Personen, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. April 2024, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerbers so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am Dienstag, den 9. April 2024, 18.00 Uhr**, im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **neun Mitglieder** des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13 Bewerbende** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Alt Ruppin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Alt Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbdenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens **10 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerbdende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Alt Ruppin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerbdende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Alt Ruppin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Gühlen-Glienicke, Karwe, Radensleben, Wulkow und Wuthenow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Gühlen-Glienicke, Karwe, Radensleben, Wulkow und Wuthenow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Gühlen-Glienicke, Karwe, Radensleben, Wulkow und Wuthenow ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet eines jeden Ortsteils bildet einen eigenen Wahlkreis.

2. Für die Ortsteile **Karwe, Radensleben, Wulkow und Wuthenow** sind jeweils insgesamt drei Mitglieder in den Ortsbeirat des betreffenden Ortsteils zu wählen. Für den Ortsteil **Gühlen-Glienicke** sind **fünf Mitglieder** in den Ortsbeirat zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates in den Ortsteilen **Karwe, Radensleben, Wulkow und Wuthenow** darf insgesamt höchstens **6 Bewerbende** enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil **Gühlen-Glienicke** darf insgesamt höchstens **7 Bewerbende** enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweils betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweils betreffenden Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweils betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbdenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweils betreffenden Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerbdende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweils betreffenden Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Buskow, Gnewikow, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder und Stöffin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Buskow, Gnewikow, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder und Stöffin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Buskow, Gnewikow, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder und Stöffin ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet eines jeden Ortsteils bildet einen eigenen Wahlkreis.

2. Es sind jeweils insgesamt **drei Mitglieder** in den Ortsbeirat des betreffenden Ortsteils zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6 Bewerbende** enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweils betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweils betreffenden Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweils betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Der Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers **ist von dem Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.**

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formulare werden durch die Wahlbehörde auch online unter www.neuruppin.de -> Verwaltung und Politik -> Wahlen zur Verfügung gestellt.

Neuruppin, den 19. Dezember 2023

Schäfer
Stadtwahlleiter

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie

spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG zu widersprechen.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG zu widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(5) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 5 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der

Hauptwohnung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Die Meldebehörde befindet sich im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin im Rathaus (Haus A), 16816 Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, und hat folgende Öffnungszeiten:

montags/freitags	08:00 – 12:00 Uhr
dienstags/donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen

Neuruppin, den 19. Dezember 2023

Ruhle
Bürgermeister

3.6 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns wie folgt in Verbindung setzen:

Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags/freitags	08:00 – 12:00 Uhr
dienstags/donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen

Neuruppin, den 19. Dezember 2023

Ruhle
Bürgermeister

3.7 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Widerspruchsrecht zur Speicherung personenbezogener Daten -

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die betroffenen Personen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) einzulegen.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter „www.neuruppin.de“ aufgeführt sind.

Neuruppin, den 19. Dezember 2023

Ruhle
Bürgermeister

3.8 Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung

Fontanestadt Neuruppin lädt Bürger:innen zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung ein.

Die Fontanestadt Neuruppin überprüft gemäß der rechtlichen Grundlage EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie dem Sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 47a - § 47f) i.V.m. der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (34. BImSchV) den Lärmaktionsplan. Das Ziel der Lärmaktionsplanung in Neuruppin ist die Umsetzung von lärmreduzierenden Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärmes aus dem Straßenverkehr.

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) hat die Lärmkartierung der 4. Runde an Hauptverkehrsstraßen im Jahr 2022 abgeschlossen. Die Ergebnisse und lärmbelasteten Straßen sowie den Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013 können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/laermaktionsplanung.html>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen im Rathaus (Haus B – Z. 4.16) der Fontanestadt Neuruppin während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus.

Die Neuruppiner:innen sind eingeladen weitere Hinweise für die Überprüfung des Lärmaktionsplan zuzusenden. Bis zum 12. Februar können Sie Ihre Anmerkungen übermitteln:

Post- und Hausanschrift der Stadtverwaltung:

Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

E-Mail:

kevin.pawelczyk@stadtneuruppin.de

Ihre Antworten und Hinweise fließen in die Überarbeitung ein, die bis Mitte 2024 entsteht.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.12.2023

Ruhle
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

4.1 Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III für das Jahr 2024

- 9. Januar
- 6. Februar
- 5. März
- 9. April
- 7. Mai
- 4. Juni
- 2. Juli
- 6. August
- 3. September
- 8. Oktober
- 5. November
- 3. Dezember

Die Sprechstunde wird von den drei Schiedsstellen gemeinsam angeboten. Sie findet jeweils - sofern nichts anderes geregelt ist - von 16:00 bis 17:00 Uhr im Raum 403 des Rathauses A (Dachgeschoss, neben dem Sitzungssaal) in der Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin statt.

4. Informationen

4.2 Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin - Wir warten schon auf Dich!



Neuruppin ist eine Kleinstadt und anders als es manche denken, gibt es hier keine Berufsfeuerwehr. Bei den rund 450 Einsätzen allein in 2023 unterstützen tagsüber Montag bis Freitag hauptamtliche Kräfte – aber die Feuerwehr lebt von Ehrenamt.

Willst auch Du Dich ehrenamtlich engagieren? Dann melde Dich bei einem der Löschzüge oder einer der Feuerwehreinheiten und komm vorbei. Wann und wo der nächste Dienst der für Dich nächstgelegenen Einheit stattfindet, können Dir die hauptamtlichen Kollegen unter der 03391-3555411 sagen.

PS: Berührungängste? Viele von uns sind auch ohne Jugendfeuerwehr oder erst im Erwachsenenalter zur Feuerwehr gekommen. Komm einfach vorbei – alles, was Du brauchst, bringen wir Dir bei.

Fontanestadt Neuruppin

www.neuruppin-erleben.de

Ganz einfach alles auf einer Webseite:
Die Kulturstadt entdecken, immer
wissen was los ist -

Neuruppin erleben!



gefördert durch



Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,
Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.